Archiv

Amtsblatt
des
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 2. **Jahrgang 1904.**

Inhalt: Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter 13, Abänderung der Telegraphenordnung 13, Oberrealschule St. Johann-Saarbrücken 13, Namensänderungen 13, 16, Vorsitzende der Einkommensteuer- rc. Veranlagungskommissionen 13, 17, Marktdurchschnittspreise 14/15, Krankenübersicht 16, Marschverpflegungs-Vergütung 16, Prüfungen von Hufschmieden 16/17, Brennsteuervergütung für Alkohol 17, Dampfkesseluntersuchungen 17, Enteignung 17, Posthülfstelle Esserden 17, Generalversammlung für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel 17/18, Personalien 18.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

31. 45. Schließung des Regierungsbezirkes Gumbinnen.

Der Regierungsbezirk Gumbinnen wird bis auf weiteres für Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter geschlossen.

Berlin W. 9, Leipzigerplatz 7, den 4. Januar 1904.
Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Gesch.-Nr. III. 16180.

An die sämtlichen Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich, Münster und Sigmaringen.)

32. 44. **Abänderung der Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897.**

Die auf Grund des Artikel 48 der Reichsverfassung erlassene Telegraphenordnung vom 9. Juni 1897 wird, wie folgt, abgeändert:

Im § 3 ist am Schlusse als neuer (XII.) Absatz hinzuzufügen:

XII. Privattelegramme nach dem Auslande, die zur Umgehung der veröffentlichen Tarife unter vorgeschobener Adresse nach einem Zwischenorte gerichtet sind, um von dort aus an den wirklichen Empfänger weitertelegraphiert zu werden, — Telegramme unter Deckadresse — sind von der Beförderung ausgeschlossen.

Liegt Grund zu der Annahme vor, daß ein Telegramm dieser Bestimmung zuwider unter Deckadresse befördert werden soll, so hat der Absender auf Verlangen nachzuweisen, daß der Text des Telegramms endgültig für den in der Aufschrift bezeichneten Empfänger bestimmt ist.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1904 in Kraft.

Berlin W. 66, den 22. Dezember 1903. Ia. 2463.
Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

33. 68. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 24. Dezember 1903 — U. II. Nr. 8830 — bestimmt, daß die Oberrealschule in Saarbrücken fortan den Namen „Oberrealschule zu St. Johann-Saarbrücken" führt.

Coblenz, den 7. Januar 1904. Nr. 126.
Provinzial-Schulkollegium.

34. 38. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G.-S. S. 1310), wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Schlosser Gustav Uszmantat zu Elberfeld, geboren am 31. Dezember 1862 zu Bruzzen, nebst seiner Ehefrau Wilhelmine Selma Uszmantat geborenen Freund, geboren am 7. Juli 1868 zu Elberfeld und folgenden minderjährigen Kindern 1. Otto Uszmantat, geboren am 20. Dezember 1890 zu Elberfeld, 2. Gustav Emil Uszmantat, geboren am 11. März 1896 zu Elberfeld, 3. Erich Uszmantat geboren am 20. Mai 1899 zu Elberfeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familennamens „Uszmantat" fortan den Namen „Uschmann" zu führen.

Düsseldorf, den 2. Januar 1904. I. Ca. 2891.
Der Regierungs-Präsident.

35. 40. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Lagerhausarbeiter Johann Heinrich Kornacker zu Düsseldorf, geboren am 20. November 1852 zu Düsseldorf nebst seiner Ehefrau Johanna Wilhelmine, geborenen Schönenborn, geboren am 12. Mai 1852 zu Crefeld, die Genehmigung erteilt, an Stelle des wirklichen Familiennamens „Kornacker" bezw. des tatsächlich geführten Namens „Bieber" fortan den Namen „Piro" zu führen.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1903. I. Ca. 2888.
Der Regierungs-Präsident.

36. 60. Den Vorsitz in der Einkommensteuerveranlagungskommission, im Schätzungsausschuß und in den Steuerausschüssen der Gewerbesteuerklassen III und IV für den Stadtkreis Oberhausen haben wir auf Grund des § 34 des Einkommensteuergesetzes bezw. § 15 des Gewerbesteuergesetzes dem Oberbürgermeister Wippermann zu Oberhausen übertragen.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. III. A. 336.
Königliche Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Januar 1904.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

37. 58.

Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise

Nro.	1. Namen der Notierungsorte	2. Weizen gut	mittel	gering	3. Roggen gut	mittel	gering	4. Gerste gut	mittel	gering	5. Hafer gut	mittel	gering	6. Überschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	16 78	16 53	16 —	14 13	13 88	13 25	—	—	—				—	—	—	—
	ausschließlich	17 88	17 13	16 38	15 63	14 88	13 88	11 —	10 80	10 50	15 50	15 13	14 53				
2	Benrath	17 10	16 50	16 —	15 20	14 40	14 —	—	—	—	14 50	13 30	13 10	—	—	—	—
3	Cleve	16 88	16 57	16 38	14 38	14 22	14 06	—	—	—	13 17	12 75	12 38	—	—	—	—
4	Crefeld	16 31	15 81	—	13 52	13 —	—	11 50	11 20	—	12 58	12 —	—	—	—	—	—
5	Düsseldorf	17 —	—	16 —	15 20	—	14 70	22 40	20 40	19 40	14 80	14 30	15 60	—	—	—	—
	ausschließlich	19 03	17 75	16 95	16 —	15 70	15 —	23 40	21 40	14 40	16 —	15 50	14 50				
6	Duisburg	—	16 88	—	—	14 50	—	18 50	14 —	12 —	—	13 90	—	—	—	—	—
	ausschließlich	—	16 88	—	—	14 50	—					13 90	—				
7	Elberfeld	16 50	16 25	16 —	14 50	14 25	13 75	—	—	—	14 75	14 25	13 75	—	—	—	—
	ausschließlich	17 75	17 50	16 75	15 50	15 50	14 50	—	—	11 25	15 —	14 50	14 —				
8	Essen	16 31	15 81	15 31	13 31	12 81	12 31	17 88	17 37	16 87	13 81	13 31	12 81	—	—	—	—
	ausschließlich	17 88	17 37	16 87	15 38	14 87	14 38	11 81	11 31	10 81	15 81	15 31	14 81				
9	Geldern	17 25	16 97	16 69	15 04	14 72	14 40	14 06	13 72	13 39	14 —	13 50	13 —	—	—	—	—
	ausschließlich				15 75	15 25	14 75										
10	M.-Gladbach	16 50	16 10	15 80	13 60	13 20	12 90	13 40	12 87	12 —	12 70	12 30	12 —	—	—	—	—
11	Goch	18 08	17 80	17 52	14 06	13 75	13 44	—	—	—	12 25	12 —	11 75	—	—	—	—
12	Grefrath	16 20	—	—	13 50	—	—	—	—	—	12 20	—	—	—	—	—	—
13	Kempen	16 —	15 50	15 —	13 —	12 50	12 —	—	—	—	12 50	12 —	11 50	—	—	—	—
14	Lennep													—	—	—	—
15	Mülheim a. d. R.	16 30	15 80	15 30	13 30	12 70	12 10	13 —	12 —	10 85	13 10	12 60	12 10	—	—	—	—
16	Moers	15 85	—	—	13 86	—	—	13 13	—	—	13 65	—	—	—	—	—	—
17	Neuß	16 29	15 29	—	13 33	12 33	—	—	—	—	12 33	11 33	—	—	—	—	—
18	Solingen	17 50	—	16 70	16 —	—	13 50	16 —	—	12 —	—	13 —	—	—	—	—	—
	ausschließlich										15 —						
19	Werden	17 25	16 75	16 25	14 75	13 75	13 25	14 25	13 75	13 25	16 75	16 25	15 75	—	—	—	—
20	Wesel	17 —	16 50	16 —	15 —	14 50	14 —	13 —	12 50	12 —	14 20	13 70	13 20	—	—	—	—
21	Xanten	16 72	16 17	—	14 59	14 43	—	—	—	—	13 —	12 50	—	—	—	—	—

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die beteiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Crefeld für die Kreise Crefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen,

im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat Dezember 1903.

Nro.	7. Hülsenfrüchte: Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh a. Richt-	b. Krumm-	10. Heu	11. Fleisch: Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel: Keule	Bauchfleisch	Schwein	Kalb	Hammel	Speck (ger.) hiesiger	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl: Weizen	Roggen	15. Graupen	Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittlerer	20. Kaffee: Java mittl. in gebr. Bohnen	Java gelb in gebr. Bohnen	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.								Es kostet 1 Kilogramm M. Pf.							60 Stück M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm Pf.											
1	28 —	28 50	29 —	7 —	3 83	3 13	6 75	—	1 50	1 10	1 80	1 60	1 40	1 80	2 40	5 25	34	32	31	32	24	36	35	45	2 40	3 —	20	1 60
2	23 —	24 —	25 —	8 —	3 60	3 20	8 —	130 —	1 50	1 50	1 60	1 60	1 50	1 70	2 60	6 —	38	26	—	—	—	—	—	33	2 60	3 80	22	1 70
3	20 —	34 —	37 —	6 50	4 75	4 15	8 25	135 —	1 47	1 35	1 37	1 50	1 45	1 35	2 29	8 55	27	19	37	45	54	55	75	33	2 —	2 30	20	1 40
4	24 50	26 50	35 —	6 07	3 —	2 50	6 —	120 20	1 33	1 26	1 50	1 40	1 30	1 60	2 35	4 78	25	30	36	—	48	49	40	51	2 10	2 90	20	1 50
5	24 25	24 75	28 75	7 75	4 —	3 50	5 —	144 50	1 50	1 35	1 55	1 70	1 45	1 45	2 40	6 90	30	26	48	52	50	54	50	50	3 —	2 80	21	1 60
6	23 75	29 —	26 —	7 30	3 50	3 —	6 50	120 —	1 35	1 15	1 45	1 45	1 30	1 45	2 50	6 40	28	25	32	34	—	54	34	42	2 05	2 45	18	1 60
7	22 —	27 —	25 —	7 20	3 50	2 60	5 50	122 —	1 50	1 15	1 50	1 60	1 22	1 35	2 45	5 40	26	26	28	24	—	40	40	40	2 20	3 40	20	1 35
8	24 —	27 —	27 —	7 25	5 25	4 88	7 25	116 50	1 45	1 25	1 55	1 60	1 45	1 80	2 40	6 60	27	27	34	35	43	45	43	42	2 30	3 13	19	1 70
9	27 —	31 —	48 —	5 50	4 —	3 60	6 —	126 —	1 38	1 30	1 55	1 40	1 35	1 75	1 96	6 60	27	25	38	—	—	—	—	29	1 55	2 70	20	1 60
10	30 —	32 —	40 —	6 60	3 60	3 20	6 —	—	1 35	1 15	1 55	1 55	1 50	1 40	2 30	6 90	32	28	38	—	30	50	54	40	2 20	2 80	19	1 40
11	28 —	30 —	—	6 —	4 —	3 50	8 —	—	1 30	1 20	1 50	1 50	1 40	1 80	2 10	7 48	28	32	36	—	32	—	—	36	2 20	2 60	21	1 60
12	—	—	—	6 20	3 —	—	7 20	—	1 40	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	2 60	6 —	40	40	40	40	38	38	—	50	—	3 60	20	1 60
13	28 —	30 —	46 —	5 —	2 80	2 20	6 —	—	1 36	1 30	1 60	1 55	—	1 50	2 40	6 60	26	—	28	—	—	40	—	40	2 40	3 20	18	1 50
14	—	—	—	7 50	5 40	5 —	7 40	—	1 40	1 30	1 50	1 35	—	1 50	2 60	6 —	42	32	60	60	—	60	55	56	2 90	2 80	20	1 80
15	—	—	—	7 80	—	—	—	—	1 45	—	1 55	1 75	1 55	1 65	2 39	6 50	26	—	43	—	—	46	70	38	2 30	2 35	19	—
16	—	—	—	6 50	4 —	3 50	6 50	—	1 25	—	1 55	—	—	1 55	2 14	4 13	26	—	36	—	—	58	50	41	2 10	2 50	20	1 70
17	24 50	28 —	30 50	6 20	2 80	—	5 50	120 —	1 43	1 30	1 45	1 60	1 35	1 45	2 50	7 80	28	26	32	32	32	42	50	40	2 15	2 50	20	1 45
18	25 —	25 —	36 —	7 50	2 20	2 —	7 —	130 —	1 40	1 40	1 60	1 50	1 40	1 60	2 40	4 20	26	26	44	—	—	—	—	45	2 80	3 80	20	1 60
19	35 —	31 50	52 50	5 50	4 50	4 25	8 50	127 —	1 35	1 25	1 50	1 55	1 55	1 55	2 50	6 60	28	29	33	31	—	53	44	40	2 —	2 80	23	1 60
20	28 —	45 —	36 —	6 80	3 95	—	6 25	130 —	1 50	1 28	1 25	1 70	1 45	1 50	2 52	7 38	29	28	43	53	40	44	50	43	2 10	2 50	22	1 60
21	24 —	24 —	—	5 50	4 —	3 20	6 10	—	1 60	1 40	1 30	1 50	1 40	1 80	2 15	7 34	28	14	30	40	—	—	—	32	2 40	2 80	20	1 70

Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat Dezember 1903 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalten 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat Dezember 1903 1 Liter Milch 18 Pf., 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mk.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. I. G. 46.

Der Regierungs-Präsident.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

38. 69. **Übersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1904. 2. Jahreswoche vom 3. bis 9. Januar.

Kreis.	Ruhr.		Keuchhusten.		Darm-Typhus.		Kontagiöse Augenentzündung.		Croup.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen . . .	3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	1	—	—	—
Crefeld (Land) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2	—	2	—	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	4	1	1	1
do. (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	2	14	3	19	4	—	—
Duisburg . . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	5	—	—	5	3	—	—
Elberfeld . . .	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	3	—	6	1	23	2	—	—
Essen (Land) . .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	3	—	8	—	16	5	—	—
do. (Stadt) .	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	16	2	36	2	—	—
Geldern . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	—	1	—	4	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	1	—	—	—	—
Grevenbroich . .	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kempen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	3	—	8	—	4	2
Lennep	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	1	—
Mettmann . .	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	8	—	—	—
Moers	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	2	—	4	—	—	—
Mülheim . . .	—	—	—	—	5	1	—	—	—	—	—	—	3	—	7	—	—	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	11	—	—	—
Oberhausen . .	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1	3	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	22	—	—	—	2	—	—	—
Remscheid . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	5	—	—	—
Ruhrort . . .	—	—	1	—	3	1	1	—	1	1	50	—	9	1	15	2	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	6	—	13	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	1	—	—	—
Summe	4	—	1	—	23	3	2	—	1	1	128	9	103	8	195	19	6	3

Vorstehende Übersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 14. Januar 1904.

Der Regierungs-Präsident.

39. 57. Marschverpflegungs-Vergütung für 1904.

Auf Grund der Vorschriften in § 4, § 9, Ziffer 2 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden (Reichs-Gesetzblatt 1898, Seite 361) ist der Betrag der für die Naturalverpflegung marschierender u. s. w. Truppen zu gewährenden Vergütung für das Jahr 1904 dahin festgestellt worden, daß an Vergütung für Mann und Tag zu gewähren ist:

	mit Brot	ohne Brot
a) für die volle Tageskost . . .	80 Pfg.,	65 Pfg.,
b) „ „ „ Mittagskost . .	40 „	35 „
c) „ „ „ Abendkost . . .	25 „	20 „
d) „ „ „ Morgenkost . .	15 „	10 „

Berlin, den 17. Dezember 1903.

Der Reichskanzler: J. V.: Graf v. Posadowsky.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. I. G. 103.

Der Regierungs-Präsident.

40. 53. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 12. Juli 1867 (G. S. S. 1310) wird dem vorliegenden Antrage gemäß: dem Wirtschaftsgehülfen Hermann Heinrich Stefan Seban, geboren am 4. September 1878 zu Essen, die Genehmigung erteilt, an Stelle des Familiennamens „Seban" fortan den Namen „Rehm" zu führen.

Düsseldorf, den 7. Januar 1904. I. Ca. 12.

Der Regierungs-Präsident.

41. 67. Die nächsten in Gemäßheit des Gesetzes vom 18. Juni 1884 im 1. Vierteljahr 1904 abzuhaltenden Prüfungen von Hufschmieden finden im Regierungsbezirk Düsseldorf am Donnerstag, den 18. Februar 1904 statt. Meldungen zu diesen Prüfungen sind mindestens 4 Wochen vorher unter Beifügung des Geburtsscheines, etwaiger Fähigkeitszeugnisse und der Prüfungsgebühr von 10 Mark an den Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission und zwar:

1. für Düsseldorf an den Vorsitzenden der Lehrschmiede für Hufbeschlag, Departements- und Kreistierarzt Schmitt hierselbst,
2. für Cleve an den Kreistierarzt Schmitt in Cleve,
3. für Elberfeld an den Kreistierarzt Wessendorf in Elberfeld,
4. für Wesel an den Vorsitzenden der Lehrschmiede

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genossen auf.

Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Isselgenossenschaft ist.

Hamminkeln, den 4. Januar 1904.

Der Genossenschaftsvorsteher: v. Gillhaußen.

Personal-Nachrichten.

48. 54. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, dem Strafanstaltslehrer a. D. Philipp Müller in Elberfeld den Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern und dem Schiffskapitän Hermann Josef Krahn in Düsseldorf die Rettungs-Medaille am Bande zu verleihen.

49. 41. Den Regierungskanzlisten Schönicke, Hannen und Knüpfer in Düsseldorf ist der Titel Kanzleisekretär verliehen worden.

50. 39. Die Wiederwahl des Bankdirektors Ernst Bleckmann und des Fabrikanten Johann Friedrich Niederdrenk, beide in Velbert, zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Velbert im Kreise Mettmann für eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

51. 64. Die Wahl des Rentners Adolf Kaulen in Solingen zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Solingen für die gesetzliche Amtsdauer von sechs Jahren hat am 21. Dezember v. Js. die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

52. 63. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Alstaden im Kreise Mülheim a/d. Ruhr dem Beigeordneten und Gemeindesekretär Kewer in Styrum und die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Dümpten in demselben Kreise dem Oberstleutnant z. D. und Bezirkskommandeur Beuther in Mülheim a/d. Ruhr übertragen.

53. 47. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten ist seitens des Bürgermeisters zu Orsoy die Ernennung des Bureaugehülfen Johann Ettwig zum besonderen Stellvertreter des Standesbeamten für die Standesamtsbezirke Orsoy-Stadt und Orsoy-Land widerrufen worden.

54. 43. Die Widerwahl des praktischen Arztes Johannes Cramme in Kaiserswerth zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Kaiserswerth im Landkreise Düsseldorf für eine weitere sechsjährige Amtsdauer und die Wahl des Gastwirts Gustav Vogel in Mettmann zum unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Mettmann für die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer ist bestätigt worden.

55. 49. Die Ortsschulaufsicht über die jüdische Volksschule in Steele ist dem Königlichen Kreisschulinspektor Herrn Schulrat Dr. Fuchte in Essen bis auf weiteres übertragen worden.

56. 36. Zu Lokalschulinspektoren sind ernannt worden die Pfarrer Knuren zu Burscheid für die katholische Schule zu Burscheid im Kreise Solingen und Vits zu Viersen für die evangelischen Volksschulen der Gemeinde Viersen.

57. 66. Der Berghauptmann von Ammon ist gestorben.

58. 65. Der Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Dr. Fahrenhorst in Dortmund ist als Hülfsarbeiter in das Königliche Ober-Landeskulturgericht zu Berlin berufen.

Der Spezialkommissar, Regierungsrat Melchior in Medebach ist in gleicher Amtseigenschaft nach Dortmund versetzt und mit der Verwaltung der Königlichen Spezialkommission daselbst beauftragt.

Dem Gerichts-Assessor von Massow in Paderborn ist die einstweilige Verwaltung der Königlichen Spezialkommission in Medebach übertragen worden.

Der Ökonomiekommissar Goecke in Herford ist zum Ökonomierat ernannt und der bisherige Gerichts-Assessor Wex in Olpe, unter Ernennung zum Regierungs-Assessor, in die landwirtschaftliche Verwaltung übernommen.

59. 50. 1. Die Rechtskandidaten Alfred Meyer, Osterheld, Otto Meyer, Herting, Senstius, Braun, Gelhorn, Castringius, Lueg, Hilbck und von Hülst sind zu Referendaren ernannt.

2. Versetzt sind: a) die Amtsgerichtssekretäre Höpker in Essen und Geldmacher in Siegen an das Amtsgericht in Herford bezw. Dortmund, der Landgerichtssekretär Schlechter in Hagen an das Amtsgericht in Siegen, b) die Gerichtsvollzieher Bettels in Bielefeld, Gück in Werl und Alteköster in Salzkotten an die Amtsgerichte in Werl bezw. Bielefeld und Ruhrort.

3. Der Rechnungsrevisor, Rechnungsrat Schalk in Münster und der Gerichtsvollzieher Wojahn in Gelsenkirchen sind mit Pension in den Ruhestand versetzt.

4. Die Gerichtsreferendare Winkelmann und Dr. Bömke sind behufs Übertritts in den Verwaltungsdienst aus dem Justizdienste ausgeschieden.

5. Der Amtsgerichtssekretär Kretschmann in Bochum und der Gerichtsvollzieher Nast in Höxter sind gestorben.

Sach- und Namenregister zum Amtsblatt für das Jahr 1903 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion gegen Einsendung des Betrages in bar zu beziehen.

Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 8, 9, 10, 11 und 12.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Voß & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuerausschüsse der Gewerbsteuerklassen III und IV für den vom 1. Januar d. Js. ab neu gebildeten Stadtkreis Mülheim a./d. Ruhr genehmigt. Der Vorsitz in der Veranlagungskommission, in dem Schätzungsausschuß und in den Steuerausschüssen ist von uns dem Oberbürgermeister Lembke zu Mülheim übertragen worden.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. III. A. 335.

Kgl. Regierung, Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

43. 51. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Dezember 1903, § 748 der Protokolle, beschlossen, zu genehmigen, daß der Brennsteuer-Vergütungssatz von 6 Mark für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beibehalten wird.

Cöln, den 9. Januar 1904. A. 542.

Der Provinzialsteuer-Direktor: Triest.

44. 52. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 16. Dezember 1903 — I. 9269 III. a 9837 — ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs dem Ingenieur H. Weber beim Dampfkesselüberwachungsverein der Zechen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zu Essen a. d. Ruhr das Recht verliehen worden zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben aller der Vereinsüberwachung unmittelbar oder im staatlichen Auftrage unterstellten Dampfkessel.

Dortmund, den 8. Januar 1904. I. 19126/03.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Ackerstraße in Düsseldorf erforderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung des Eigentümers	Wohnort
1	1	32	9	3417/203	Straße	Kunstschlosser Lorenz Meurer	Cöln

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Düsseldorf 1904. Stück 3.

Stück 3

Reglement

und allgemeine Versicherungsbedingungen

der

Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz.

Inhalt.

A. Reglement.

Abschnitt I. Oeffentlich-rechtliche Stellung, Vorrechte und Zweck der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz . . . . §§ 1—3.

Abschnitt II. Organisation und Verwaltung, §§ 4—11.

Abschnitt III. Rechnungswesen, Haftung des Provinzial-Verbandes . . . . . §§ 12—15.

Abschnitt IV. Besondere Bestimmungen für die Gebäude-Versicherungen . . . . §§ 16—19.

Abschnitt V. Abschluß des Versicherungs-Vertrages, allgemeine Bedingungen desselben, Höhe der Beiträge . . . . . §§ 20—21.

Abschnitt VI. Verfahren bei Regelung der Brandschäden . . . . . §§ 22—24.

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

g 19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
orschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
ahjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
achverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

en Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
veisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
iem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
hen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
gung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
sdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
reichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
le der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
ezug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
der Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
die Zinsscheine durch eine der obengenannten
alkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
sscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
gung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
re zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
alkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
tlich zu haben.
Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
ngung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mid fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhand anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine General-

I. A. 323. 2

Abschnitt VII. Sicherung der Hypotheken-Gläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten bei der Versicherung von Gebäuden . . §§ 25–33.
Abschnitt VIII. Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen . . . . . §§ 34—35.
Abschnitt IX. Freiwillige Leistungen der Anstalt zu gemeinnützigen Zwecken . . . . §§ 36—37.
Abschnitt X. Uebergangsbestimmungen . . § 38.

B. Allgemeine Versicherungsbedingungen.

§ 1. Versicherungsantrag, Anzeige der Gefahrumstände.
§ 2. Beginn, Dauer und Ende der Versicherung.
§ 3. Gefahrerhöhung und sonstige Veränderungen nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages.
§ 4. Beiträge.
§ 5. Brandfall.
§ 6. Ermittelung des Schadens und Zahlung der Brandentschädigung.

versammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

atl

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
orschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

A. Reglement.

Abschnitt I.

Oeffentlich-rechtliche Stellung, Vorrechte und Zweck der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz.

§ 1.

Die auf Grund des revidierten Reglements vom 1. Sept. 1852 (Gesetz-Sammlung S. 653) und vom 25. April 1889 in der Rheinprovinz unter dem Namen „Rheinische Provinzial-Feuer-Societät" bestehende öffentliche Societät führt von jetzt ab den Namen: „Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz".

Dieselbe ist eine Provinzial-Anstalt und wird von dem Provinzial-Verbande nach Maßgabe der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887, des gegenwärtigen Reglements, und der übrigen vom Provinzial-Landtage erlassenen Reglements verwaltet.

Ihr Wirkungskreis ist auf die Rheinprovinz beschränkt, vorbehaltlich der Bestimmung über Außenversicherung bei Versicherung beweglicher Gegenstände.

Sie hat ihren Sitz in Düsseldorf und bedient sich eines Siegels mit dem Wappen der Rheinprovinz und der Umschrift „Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz".

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
em Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in
diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die
Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten
Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	☐Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhand anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

§ 2.

Die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz hat die Rechte einer privilegierten juristischen Person des öffentlichen Rechts.

Die Anstalt bleibt in Gemäßheit des § 2 des Reglements vom 1. September 1852 von der Stempelsteuer und von Gebühren befreit.

Die Beiträge unterliegen der zwangsweisen Beitreibung wie öffentliche Abgaben.

Der Direktor der Anstalt ist befugt, in Angelegenheiten seines Geschäftskreises die öffentlichen Behörden zu requirieren, sowie die vermittelnde und begutachtende Tätigkeit der Kreis- und Gemeindebehörden in Anspruch zu nehmen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen in Absatz 2 und 3 finden auf die Versicherung beweglicher Sachen keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung.

§ 3.

Die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz versichert gegen denjenigen Schaden, welcher an Gebäuden und beweglichen Gegenständen entsteht durch Brand, Blitzschlag — auch wenn der Blitzschlag nicht gezündet hat —, Explosion von Lampen, sowie von Leucht- oder Heizgas. Eingeschlossen in die Versicherung ist ferner der Schaden, welcher durch das anläßlich solcher Ereignisse vorgenommene Löschen, Niederreißen oder notwendige Ausräumen entsteht, soweit der Schaden in der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen versicherter Gegenstände besteht.

Die Versicherung gegen andere Explosionsschäden, sowie die Versicherung der bei Brand- und versicherten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Explosionsschäden entstehenden Aufräumungs- und Abfuhrkosten, wird nur auf Grund besonderer Uebereinkunft übernommen.

Geld und Wertpapiere werden nicht versichert. Dokumente, Gold- und Silbersachen, Edelsteine, echte Perlen, Skulpturen, Gemälde und Gegenstände, welche einen Kunstwert haben, sind nur dann versichert, wenn sie in der Versicherungsurkunde besonders benannt sind. Gegenstände, welche einen Liebhabereiwert haben, sind zu diesem Werte nur dann versichert, wenn derselbe als solcher beantragt und in der Versicherungsurkunde gekennzeichnet ist.

Alle zur Zeit der Versicherungsnahme vorhandenen, sowie nachträglich hinzugekommenen beweglichen Gegenstände derselben Gattung fallen unter die für diese Gattung genommene Versicherung, insoweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind oder die letztere sich nicht ausdrücklich auf besonders bezeichnete Gegenstände bezieht.

Bei der Versicherung eines Gebäudes sind alle in der Versicherungs-Urkunde nicht ausgeschlossenen Teile desselben mit versichert.

Als Brandschaden ist nicht anzusehen, wenn Gegenstände infolge ihrer bestimmungsmäßigen Benutzung unmittelbar dem Feuer ausgesetzt werden und infolgedessen in Brand geraten oder beschädigt werden.

Ausgenommen von der Versicherung sind solche Schäden, welche während eines Krieges durch militärische, auf Anordnung eines Befehlshabers getroffene Maßregeln entstehen.

Ferner fällt die Entschädigungspflicht der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt fort, wenn ein Feuer von

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
orschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
em Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
mtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhand anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

dem Versicherten selbst vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt worden ist. Solange die amtliche Untersuchung über die Entstehung des Brandes schwebt, kann die Auszahlung der Entschädigung beanstandet werden, es sei denn, daß der Versicherte durch die Bescheinigung der zuständigen Gerichtsbehörde den Beweis erbringt, daß die Untersuchung nicht gegen ihn geführt wird. Brandschäden, welche durch Fahrlässigkeit des Versicherten selbst, seiner Familie, seiner Dienstboten und seiner Hausgenossen entstehen, werden entschädigt; der Anstalt bleibt aber der Zivilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen vorbehalten.

Die Versicherung soll nicht zu einem Gewinne führen. Es wird daher, vorbehaltlich der Bestimmung über den Liebhabereiwert in Absatz 3, nur der wirkliche (gemeine) Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes entschädigt.

Die Versicherung selbst begründet noch keinen Beweis für das Vorhandensein oder den Wert der versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes. Die Versicherungssumme bildet vielmehr die obere Grenze für die Entschädigungspflicht der Anstalt und zwar, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes verabredet ist, für jede einzelne Nummer der Versicherungsurkunde. Haben demnach die versicherten Gegenstände zur Zeit des Brandes einen geringeren Wert, als die darauf versicherte Summe, so wird der Schaden nur nach dem tatsächlich geringeren Werte vergütet. Uebersteigt der Wert derselben zur Zeit des Brandes die darauf versicherte Summe, oder sind sie anderweitig noch versichert, so wird der Schaden nach Verhältnis vergütet.

Der entgangene Gewinn wird nicht ersetzt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschnitt II.

Organisation und Verwaltung.

Direktor.

§ 4.

Die Verwaltung der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt führt ein Direktor, welchem je nach Bedürfnis ein oder mehrere obere Beamte — Landesversicherungsräte — zugeordnet werden.

Der Direktor vertritt die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt gerichtlich und außergerichtlich und vollzieht namens derselben alle Schriftstücke unter der Bezeichnung: „Der Direktor der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz".

Er ist für den ordnungsmäßigen Gang der Geschäfte, sowie für die genaue Beobachtung aller gesetzlichen, statutarischen und Reglements-Vorschriften verantwortlich.

§ 5.

Der Direktor wird von dem Provinzial-Landtage auf Zeit (nicht unter 6 Jahre) oder auf Lebenszeit gewählt. Der Direktor hat die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten, er ist der Dienstuntergebene des Landeshauptmanns. Dieser ist berechtigt, zu jeder Zeit Einsicht in die gesamte Geschäftsführung der Anstalt zu nehmen und Auskunft zu verlangen. Der Direktor ist der nächste Dienstvorgesetzte aller bei der Anstalt angestellten Beamten.

Bürgermeister und Geschäftsführer.

§ 6.

Die Entgegennahme und Weitergabe von Versicherungsanträgen, sowie die dauernde Beobachtung der

atl

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
orschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
em Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
lmtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. J. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	☐ Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

versicherten Gegenstände erfolgt für die Gebäudeversicherungen durch die Bürgermeister, für die Mobilarversicherungen durch Geschäftsführer, welche gleichzeitig als Hilfsagenten für die Gebäudeversicherungen dienen. Die Geschäftsführer senden die Gebäude-Versicherungsanträge durch Vermittelung der Bürgermeister an den Direktor. Die Versicherungsanträge sind von dem Bürgermeister bezw. Geschäftsführer auf ihre Richtigkeit zu prüfen. Die Bürgermeister und Geschäftsführer sind verpflichtet, die Versicherungen in besondere Bücher nach Vorschrift des Direktors einzutragen. Die Einsicht dieser Bücher steht nur solchen Personen zu, welche ein Interesse zu dieser Einsicht nachweisen können. Auszüge aus diesen Büchern sind den Versicherten unentgeltlich zu erteilen.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Provinzialausschusses, die den Bürgermeistern nach diesem Reglement obliegenden Geschäfte anderen Personen zu übertragen, welchen die Eigenschaft als Provinzial-Beamte beigelegt werden kann.

Die Bürgermeister sind befugt, die Führung dieser Geschäfte abzulehnen.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums, geeignete Geschäftsführer zu bevollmächtigen, Mobilar-Versicherungs-Verträge, sowie falls in Gemäßheit des Absatz 2 und 3 die Bürgermeister die Gebäude-Versicherungs-Anträge nicht bearbeiten, auch letztere selbständig im Auftrage des Direktors abzuschließen.

In dem Falle des Absatz 2 und 3 gehen auch die in den §§ 18, 24, 30 und 31 benannten weiteren Obliegenheiten der Bürgermeister auf die Geschäftsführer über.

Die Bürgermeister beziehen als Entschädigung für die Besorgung der Geschäfte der Feuer-Versicherungsanstalt 6% der in ihrem Bezirk zur Ablieferung gelangten Gebäude-Versicherungsbeiträge.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezirksvertreter.

§ 7.

Der Direktor ist befugt, mit Genehmigung des Kuratoriums, Bezirksvertreter zu ernennen, an welche die Versicherungs-Anträge von den Bürgermeistern und Geschäftsführern weiter zu reichen sind. Diese Bezirksvertreter können bevollmächtigt werden, selbständig im Auftrage des Direktors Versicherungsverträge abzuschließen.

Kuratorium.

§ 8.

Zur Leitung der Verwaltung sowie zur Ausübung der fortlaufenden Kontrolle der Geschäftsführung des Direktors wird ein Kuratorium bestellt. Dieses Kuratorium besteht außer dem Landeshauptmann und dem Direktor der Anstalt aus fünf von dem Provinzialausschuß aus der Zahl der Mitglieder des Provinziallandtages zu wählenden Mitgliedern, von welch' letzteren drei zur Beschlußfassung anwesend sein müssen.

Das Kuratorium regelt seinen Geschäftsgang durch eine Geschäftsordnung, in welcher die §§ 48—51 der Provinzial-Ordnung entsprechend anzuwenden sind. Dieselbe bedarf der Genehmigung des Provinzialausschusses. Das Kuratorium versammelt sich, so oft es die ihm überwiesenen Geschäfte erfordern, alljährlich jedoch mindestens sechsmal.

§ 9.

Der Beschlußfassung des Kuratoriums unterliegt insbesondere:

1. Die Vorprüfung aller dem Provinzialausschuß zu machenden Vorlagen.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
gung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
gung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, Vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

2. Die Entscheidung über die Beschwerden gegen Verfügungen des Direktors, soweit dieselben nicht disziplinarer Natur sind.
3. Die Art der Anlegung der verfügbaren Gelder und des Reservefonds (§ 14).
4. Der Ankauf von Grundstücken und die Ausführung von Bauten, insofern die Ausgabe in dem einen wie dem anderen Falle die Summe von 10000 M. nicht übersteigt. Wenn die Summe von 10000 M. überschritten wird, ist die Genehmigung des Provinziallandtages einzuholen.
5. Der Abschluß von Rückversicherungsverträgen.
6. Erhöhung oder Ermäßigung der Beiträge für einzelne Bezirke und die Bestimmungen über anderweitige Einziehung der Beiträge (§ 13).
7. Die Entscheidung zweifelhafter Brandentschädigungsfälle.
8. Bestimmung derjenigen Direktions-Beamten, Geschäftsführer und Bezirksvertreter, welche im Auftrage des Direktors Versicherungs-Verträge selbständig abschließen und Schriftstücke unterzeichnen können.
9. Die Feststellung der allgemeinen Grundsätze über die Art und Höhe der Besoldung der Geschäftsführer, sowie über die Vereinbarungen mit den Gemeinden, betr. die Einziehung der Beiträge.
10. Die Feststellung der allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages, der Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge, sowie der Gebühren, welche bei Aufnahme von Versicherungs-Anträgen an die Anstalt und an die Geschäftsführer zu zahlen sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Provinzialausschuß.

§ 10.

Die obere Leitung und Verwaltung der Anstalt steht dem Provinzialausschuß zu. Demselben liegt insbesondere ob:

1. Die Wahl des Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und der Mitglieder des Kuratoriums.
2. Die Wahl der Landesversicherungsräte.
3. Die Anstellung aller übrigen Beamten der Anstalt.
4. Die Feststellung etwaiger Beamten-Kautionen.
5. Die Entscheidung über Beschwerden gegen Beschlüsse des Kuratoriums.
6. Der Erlaß der Geschäftsanweisung für den Direktor und übrigen Beamten der Anstalt.
7. Die Vorprüfung aller dem Provinzial-Landtage zu machenden Vorlagen.

Provinziallandtag.

§ 11.

Dem Provinziallandtage steht zu:

1. Die Wahl des Direktors der Anstalt.
2. Die Feststellung des Haushaltungsplanes.
3. Die Prüfung und Entlastung der Jahresrechnung, sowie die Genehmigung von Etatsüberschreitungen und außeretatsmäßigen Ausgaben.
4. Die Entgegennahme des Jahresberichts.
5. Die Abänderung des Reglements.

atl

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
gung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
lmtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Abschnitt III.

Rechnungswesen, Haftung des Provinzial-Verbandes.

§ 12.

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13.

Die Einziehung der Beiträge erfolgt entweder durch die Gemeinden auf Grund Vereinbarung mit denselben, oder durch besondere, von dem Direktor mit Genehmigung des Kuratoriums zu ernennende Beamte.

Im letzteren Falle erfolgt die etwa nötig werdende Beitreibung der Immobilar-Versicherungsbeiträge im Verwaltungs-Zwangsverfahren auf Ersuchen des Direktors durch die zuständige Gemeindekasse gegen Zahlung von 2% Hebegebühr.

§ 14.

Die Versicherungsbeiträge sind zur Deckung der Brandschäden und aller sonstigen Ausgaben der Anstalt bestimmt. Die Einnahme-Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu.

Die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der 1½ fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Ueberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Teil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Anstalt fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 15.

Sollte infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt die ihr obliegenden Zahlungen, selbst nach Aufwendung des Reservefonds, aus eigenen verfügbaren Beständen zu leisten außerstande sein, so haftet der Provinzial-Verband der Rheinprovinz für die Verpflichtungen der Anstalt; die Leistungen des Provinzial-Verbandes sind aus den nächsten sich ergebenden Ueberschüssen zurückzuerstatten.

Abschnitt IV.

Besondere Bestimmungen für die Gebäude-Versicherungen.

Annahmepflicht.

§ 16.

Nur innerhalb der Rheinprovinz belegene Gebäude können bei der Anstalt versichert werden. Mit dieser Beschränkung ist die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt verpflichtet, alle Gebäude, deren Versicherung bei ihr beantragt wird, aufzunehmen, sofern nicht die Versicherung auf Grund des § 17 abgelehnt werden kann.

Ein bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt versichertes Gebäude kann nicht gleichzeitig anderswo zum vollen Werte versichert werden.

Der Beginn und die Fortdauer der Versicherung ist von der rechtzeitigen Zahlung der Beiträge nicht abhängig. Hat der Versicherte die Beiträge nicht rechtzeitig und trotz Mahnung mit Frist von 2 Wochen nicht entrichtet, so ist der Direktor, unbeschadet der Beitreibung im Verwaltungs-Zwangsverfahren, befugt, die Versicherung mit weiterer Frist von 8 Tagen aufzuheben.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
gung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Mahnung und Aufhebung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Ausnahmen von der Annahmepflicht.

§ 17.

Die Versicherung kann abgelehnt oder von besonderen Bedingungen abhängig gemacht werden bei

1. Gebäuden, welche sich dem Zustande des Verfalls oder der Unbewohnbarkeit nähern,
2. Gebäuden, welche bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft versichert sind,
3. Gebäuden, welche zum Abbruch verkauft sind,
4. Gebäuden, welche feuerpolizeiwidrige Einrichtungen, insbesondere schadhafte Kamine, oder unsichere Feuerungsanlagen aufweisen,
5. gewerblichen Anlagen, oder bei Gebäuden mit besonders feuergefährlicher Einrichtung, Benutzung oder Lage,
6. feuergefährlicheren Gebäuden eines Eigentümers, welcher seine weniger feuergefährlichen, in der Rheinprovinz gelegenen Gebäude größtenteils anderswo versichert,
7. Gebäude, welche infolge schlechter subjektiver Verhältnisse des Versicherungsnehmers oder der Bewohner, z. B. Nachlässigkeit in Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, Vernachlässigung der Unterhaltung des Gebäudes und dergleichen, eine besondere Feuersgefahr bieten.

Während der Zeit eines ausgebrochenen Krieges, d. h. vom Erlaß der Kriegserklärung bis zur Bekanntmachung des Friedensschlusses, ist der Direktor befugt, beantragte Versicherungen und die Erhöhung bestehender Versicherungen abzulehnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Falls die Ablehnung nicht innerhalb zwei Wochen nach Eingang des Versicherungs-Antrags bei dem Direktor beziehungsweise bei dem bevollmächtigten Beamten oder Geschäftsführer (§ 9 Nr. 8) dem Antragenden schriftlich mitgeteilt wird, so gilt das Gebäude als versichert.

Der Rechtsweg, nicht aber der Beschwerdeweg (§ 9 Nr. 2 und § 34) gegen vorstehende Verfügungen des Direktors ist ausgeschlossen.

Eintritt von Ablehnungs-Gründen während des Bestehens der Versicherung.

§ 18.

Tritt während des Bestehens der Versicherung nachträglich ein Umstand ein, welcher den Direktor nach § 17 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 berechtigt, einen Versicherungs-Antrag abzulehnen, oder erhöht sich bei den in § 17 Nr. 5 genannten Gebäuden nachträglich die Feuergefährlichkeit, so ist der Versicherte verpflichtet, nach Kenntnisnahme dieses Umstandes, denselben binnen Monatsfrist durch Vermittelung des Bürgermeisters oder Geschäftsführers (§ 6) dem Direktor anzuzeigen. Bei schuldhafter Versäumnis der Anzeige vermindert sich ohne weiteres die Versicherungssumme um ein Viertel. (§ 28 Abs. 3). In den Fällen des § 17 Nr. 6 tritt diese Rechtsfolge nicht ein.

Ist die Anzeige erfolgt, oder die Veränderung anderweit zur Kenntnis des Direktors gelangt, so ist letzterer berechtigt, in den Fällen des Absatz 1 die bestehende Versicherung durch eingeschriebenen Brief an die im Versicherungsvertrage genannte Person zu kündigen und zwar in den Fällen des § 17 Nr. 1 und 3 mit sofortiger Wirkung, in den übrigen Fällen des Absatz 1

atl

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
hverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
gung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
lmtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 1904**, Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine General-

versammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

mit Frist von einem Monat. Bis zum Ablauf dieser Fristen bleibt die Versicherung in dem Umfange des Absatz 1 in Kraft.

Der Rechtsweg, nicht aber der Beschwerdeweg (§ 9 Nr. 2 und § 34) gegen diese Entscheidungen des Direktors ist ausgeschlossen.

Tritt bei einem versicherten Gebäude nachträglich eine Veränderung ein, durch welche dasselbe erst eine der Eigenschaften des § 17 Nr. 5 erlangt, so erlischt die Versicherung nach Ablauf eines Monats, nachdem der Versicherte die Veränderung vorgenommen oder von derselben Kenntnis erlangt hat. (§ 28 Abs. 3).

Eigentumswechsel.

§ 19.

Tritt bei versicherten Gebäuden ein Wechsel des Eigentümers ein, so bleibt in Gemäßheit des Reglements vom 5. Jannar 1836 (G. S. S. 13) §§ 14 und 58 sowie des Reglements vom 1. September 1852 (G. S. S. 653) §§ 11 und 57 die Versicherung unverändert fortbestehen, so zwar, daß alle Rechte und Pflichten aus dem bestehenden Versicherungsverhältnis auf den neuen Eigentümer übergehen. Jedoch ist der neue Eigentümer berechtigt, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 27, innerhalb drei Monaten nach dem Eigentumswechsel durch schriftliche Mitteilung an den Direktor von dem Vertrage zurückzutreten. Der bisherige Eigentümer bleibt, solange er den Eigentumswechsel nicht anzeigt, für die Zahlung der Beiträge mit verhaftet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschnitt V.
Abschluß des Versicherungsvertrages, Allgemeine Bedingungen desselben, Höhe der Beiträge.

§ 20.

Jede Versicherung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Direktors oder der durch Beschluß des Kuratoriums (§ 9 Nr. 8) zum Abschluß von Versicherungsverträgen bevollmächtigten Personen.

Behufs Richtigstellung der Versicherungssummen und Schaffung richtiger Unterlagen für die Schadensermittelung ist der Direktor befugt, Prüfungen der bestehenden Versicherungen auf Kosten der Anstalt jederzeit vornehmen zu lassen und nach Maßgabe des dadurch festgesetzten Wertes die Versicherungssummen und die Beitragssätze richtig zu stellen. Den Versicherten ist von diesen Berichtigungen zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief Kenntnis zu geben. Die Veränderung der Versicherung tritt in Kraft einen Monat nach Mitteilung an den Versicherten. Im Falle der Versicherte mit diesen Festsetzungen nicht einverstanden ist, ist derselbe, abgesehen von dem Rechte der Beschwerde an das Kuratorium, berechtigt, die Versicherung vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 27 und 28 durch eingeschriebenen Brief an den Direktor der Anstalt binnen zwei Wochen nach Empfang der Berichtigungsverfügung aufzuheben.

§ 21.

Die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrags, sowie die Grundsätze für die Bemessung der Höhe der Beiträge werden vom Kuratorium festgestellt. Diese allgemeinen Bedingungen, sowie die für den Versicherten wesentlichen Bestimmungen dieses Reglements sind jeder Versicherungs-Urkunde beizufügen.

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
hverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
gung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
lmtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**[illegible], [illegible] Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Abschnitt VI.

Verfahren bei Regelung der Brandschäden.

§ 22.

Die Feststellung der Brandentschädigung erfolgt entweder durch Vereinbarung zwischen der Anstalt und dem Beschädigten, oder auf den, jederzeit vor Beginn oder während der Vereinbarungsverhandlungen zulässigen, Antrag einer Partei durch zwei Sachverständige, von welchen jede Partei einen ernennt.

Weigert sich der Versicherte trotz Aufforderung, einen Sachverständigen zu ernennen, oder kann der Beschädigte wegen Abwesenheit oder aus sonstigen Gründen zur Ernennung eines solchen nicht aufgefordert werden, so ernennt der Bürgermeister den Sachverständigen des Beschädigten. Beide Sachverständige ernennen vor Beginn des Abschätzungsverfahrens einen Obmann. Können sich die Sachverständigen über die Wahl des Obmannes nicht einigen, so ernennt denselben der Landrat des Kreises bezw. in Stadtkreisen der Bürgermeister.

Sind die Sachverständigen über den Betrag des Schadens derselben Meinung, so hat es bei ihrer Schadenberechnung sein Bewenden. Sind sie nicht derselben Meinung, so entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte der Obmann. Jeder Sachverständige hat sein Gutachten dem Obmann schriftlich oder zu Protokoll zu erklären. Die Frist für die Erklärung wird in der über die Ernennung der Sachverständigen aufzunehmenden Verhandlung festgestellt. Gegen die Höhe der also festgesetzten Schadenberechnung ist der Rechtsweg nicht zulässig. Die Kosten ihres Sachverständigen trägt jede Partei allein, die Kosten des Obmanns jede Partei nach Maßgabe des Unterliegens. Die Abschätzungsverhandlungen werden dem Versicherten auf Verlangen abschriftlich auf seine Kosten mitgeteilt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen, gehen bis zum Betrage der von der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt geleisteten Brandentschädigung auf die letztere über.

§ 23.

Die weiteren gegenseitigen Verpflichtungen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und der Versicherten aus Anlaß eines Brandschadens werden durch die allgemeinen Bedingungen des Versicherungsvertrages (§ 21) festgestellt.

Besondere Bestimmungen für Brandschäden an Gebäuden.

§ 24.

Der Bürgermeister ist verpflichtet, von jedem die Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt betreffenden Brandschaden an Gebäuden unter Angabe der Katasternummer dem Direktor ohne Verzug Anzeige zu machen und dabei über den Umfang des Schadens, soweit tunlich, nähere Nachricht zu geben.

Er soll ferner baldmöglichst, nachdem ein Brandfall an Gebäuden zu seiner Kenntnis gekommen ist, eine Besichtigung der Brandstätte veranlassen und alle diejenigen Anordnungen treffen, welche zur Verhütung weiteren Schadens und sonst im Interesse der Anstalt erforderlich sind. In einem aufzunehmenden Protokolle hat der Bürgermeister alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung und Dämpfung, die Tätigkeit der Löschhülfe, sowie über alle sonstigen für den Brandfall wichtigen und die Anstalt angehenden Umstände zu ermitteln ist, nieder-

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
hverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
**die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden**, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	☐Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**4, [illegible] im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

zulegen, den Brandbeschädigten und etwaige Zeugen zur Sache zu vernehmen und diese Verhandlungen demnächst mit denjenigen über die Abschätzung des Schadens dem Direktor einzureichen.

Die Abschätzungs-Verhandlungen bei Gebäudeschäden werden, wenn beide Sachverständige über die Höhe der Brandentschädigung einverstanden sind, dem Bürgermeister übergeben, welcher dieselben mit den Verhandlungen über die Entstehung rc. des Brandes und unter Hervorhebung aller sonst auf den Brand und die Zahlung der Brandschadenvergütung wichtigen Umständen mittelst eines von dem Direktor vorzuschreibenden Formulars dem letzteren einreicht.

Abschnitt VII.

Sicherung der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten bei der Versicherung von Gebäuden.

§ 25.

Die Rechte der Hypothekengläubiger und der sonstigen dinglich Berechtigten werden nach Maßgabe der gesetzlichen und der folgenden Bestimmungen von dem Direktor von Amtswegen gewahrt.

§ 26.

Wer an dem versicherten Gebäude ein dingliches, im Grundbuch eingetragenes Recht hat, welches nach Bürgerlichem Recht sich auf die Forderung des Versicherten gegen den Versicherer erstreckt, (z. B. Hypothek, Grundschuld, Rentenschuld, Nießbrauch, §§ 1127, 1192, 1199, 1046 des Bürgerlichen Gesetzbuches), sowie der-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jenige, welcher an einem Rechte der vorbezeichneten Art ein im Grundbuch eingetragenes Pfandrecht oder Nießbrauchsrecht hat, ist befugt, von dem Bestehen dieses Rechtes dem Direktor der Anstalt Anzeige zu machen. Der Direktor hat auf Verlangen über den Vermerk der Anzeige eine Bescheinigung zu erteilen, für deren Ausstellung eine Gebühr erhoben werden kann.

§ 27.

Der Versicherte ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Inhaber aller gemäß § 26 angezeigten und im Grundbuch nicht gelöschten Rechte die Versicherung aufzuheben oder die Versicherungssumme herabzusetzen.

Die Zustimmungserklärung muß schriftlich abgefaßt und die Unterschrift des Erklärenden von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten beglaubigt sein. Die öffentliche Beglaubigung wird durch die gerichtliche oder notarielle Beurkundung der Erklärung ersetzt.

§ 28.

Tritt einer der Fälle ein, in denen der Direktor berechtigt und gewillt ist, eine bestehende Gebäudeversicherung aufzuheben (§ 16), zu kündigen (§ 18) oder die Versicherungssumme herabzusetzen (§ 20), so sind die in § 26 genannten dinglich Berechtigten mittelst eingeschriebenen Briefes unter der zuletzt angegebenen Adresse hiervon gleichzeitig mit dem Versicherten zu benachrichtigen; dasselbe gilt, wenn ein die Verpflichtung der Anstalt betreffender Rechtsstreit erhoben wird.

Zu Gunsten der angezeigten Berechtigten laufen die in § 16 gesetzten Fristen einen Monat länger, die in § 18 Abs. 2 und in § 20 gesetzten Fristen drei Monate länger als zu Gunsten des Versicherten und haben die

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
hverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
ich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
igung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**[illegible], [illegible] im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine General-

ersteren das Recht, die Versicherung, gegen Zahlung der entsprechenden Beiträge innerhalb der obigen Frist, soweit ihr Interesse reicht, bis zur Höhe des wirklichen Versicherungswertes fortzusetzen. Der Direktor kann aber hierbei die sofortige Kündigung des angezeigten Rechtes, sobald dieselbe zulässig ist, sowie die Betreibung der Zwangsversteigerung zur Bedingung machen.

Die Rechtsfolge des § 18 Abs. 1 und Abs. 4 gilt nicht den gedachten Berechtigten gegenüber.

§ 29.

Werden versicherte Gebäude, auf welchen nach § 26 angezeigte und im Grundbuche nicht gelöschte dingliche Rechte oder auf welchen sonstige aus dem Grundbuche ersichtliche Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden oder Nießbrauchsrechte lasten, von einem Brandschaden betroffen, so ist der Eintritt des Schadens den Inhabern jener Rechte mittelst eingeschriebenen Briefes anzuzeigen. Die Anzeige darf unterbleiben, wenn sie untunlich ist. Bei den nach § 26 angezeigten Berechtigten muß diese Anzeige spätestens am dritten Tage nachdem das schädigende Ereignis der Anstalt bekannt geworden ist, erfolgen.

Binnen einer Frist von einem Monat seit dem Empfange der Anzeige bezw. bei unterbliebener Anzeige seit der Fälligkeit der Versicherungssumme, haben die Berechtigten ihre Ansprüche auf die Versicherungsgelder bei dem Direktor anzumelden.

Zur Wiederherstellung des Gebäudes an einer anderen Stelle ist die Zustimmung der im Absatz 1 genannten Personen erforderlich. Diese Zustimmungserklärung ist in der in § 27 Abs. 2 vorgeschriebenen Form vor Beginn der Wiederherstellung der Anstalt einzureichen.

versammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 30.

Der Versicherte hat spätestens binnen 2 Monaten nach Eintritt des Schadens dem Bürgermeister oder dem Direktor der Anstalt schriftlich zu erklären, ob er das Gebäude wieder herstellen will oder nicht. Ersterenfalls benachrichtigt die Anstalt diejenigen Personen, welchen der Eintritt des Schadens nach § 29 anzuzeigen ist, hiervon ohne Verzug durch eingeschriebenen Brief.

§ 31.

Sind keine dinglichen Rechte nach § 26 angezeigt oder sind die angezeigten Rechte im Grundbuch gelöscht, und sind auch sonstige Hypotheken, Grund-, Rentenschulden oder Nießbrauchsrechte aus dem Grundbuch nicht ersichtlich, so erfolgt die Auszahlung der Entschädigungssumme an den Versicherten innerhalb eines Monats nach Feststellung der Entschädigung.

Bestehen dagegen Rechte der vorbezeichneten Art, und will der Versicherte die Gebäude wieder herstellen, so wird die Entschädigungssumme nur zum Wiederaufbau gewährt. Die Zahlung erfolgt in Abschnitten behufs Anschaffung der Baumaterialien und mit fortschreitendem Baue auf Bescheinigung des Bürgermeisters, oder, bei ausreichender Sicherheitsleistung für die bestimmungsgemäße Verwendung, in einer Summe.

§ 32.

Will der Versicherte die Gebäude nicht wieder herstellen, oder wird der Wiederaufbau nicht binnen drei Jahren nach Eintritt des Schadens vollendet, so ist die Anstalt verpflichtet, die Entschädigungssumme, abzüglich der nach § 31 Abs. 2 geleisteten Zahlungen, den gesetzlich Berechtigten zu zahlen. Ist der Rang unter den

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
sscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
lich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
ngung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhand anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**[illegible], [illegible] Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine General-

Beteiligten streitig, oder liegt sonst ein Widerspruch gegen die Zahlung der Entschädigungssumme vor, so sind die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen und wird die Entschädigungssumme hinterlegt. Jedoch sind diejenigen Berechtigten, deren Recht durch den Streit nicht betroffen wird, nach Einbehaltung einer ausreichenden Summe zur Zahlung der streitigen Forderungen zu befriedigen, wenn und insoweit die Entschädigungssumme hierzu ausreicht.

§ 33.

Verliert der Versicherte nach den Bestimmungen dieses Reglements oder des Versicherungsvertrags sein Recht auf die Brandentschädigung, so ist die Anstalt dennoch verpflichtet, dieselbe den in § 29 Abs. 1 genannten und im Grundbuch nicht gelöschten Berechtigten gegen Uebertragung ihrer Rechte soweit zu zahlen, als dieselben aus dem verpfändeten Grundstück und aus dem sonstigen Vermögen des Versicherten wegen ihrer eingetragenen Forderung nicht befriedigt werden.

Abschnitt VIII.

Verfahren in Beschwerde- und Streitfällen.

§ 34.

Gegen Verfügungen und Entscheidungen des Direktors steht dem Betroffenen binnen 2 Wochen nach deren Bekanntgabe die Beschwerde an das Kuratorium und gegen die Entscheidungen des letzteren binnen gleicher Frist die Beschwerde an den Provinzialausschuß offen.

versammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§ 35.

Der Rechtsweg ist bei allen Streitigkeiten zwischen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt und einem Versicherten unter der in den §§ 17, 18 und 22 gedachten Beschränkung zulässig. Der Rechtsweg wird durch die Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses nicht ausgeschlossen.

Bei Beschreitung des Rechtsweges muß die Klageschrift binnen 6 Monaten zugestellt werden. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tage des Empfanges der Entscheidung des Direktors.

Im Falle gegen die Entscheidung des Direktors die Beschwerde (§ 34) an das Kuratorium, beziehungsweise an den Provinzialausschuß eingelegt worden ist, ruht der Lauf der Frist in Absatz 2 vom Tage der Einreichung der Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung des Kuratoriums beziehungsweise des Provinzialausschusses durch den Direktor.

Abschnitt IX.

Freiwillige Leistungen der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt zu gemeinnützigen Zwecken.

Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Beschädigte oder Verunglückte.

§ 36.

Die bei der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt bestehende Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Beschädigte oder Verunglückte wird nach Maßgabe des Statuts dieser Kasse vom 10. resp. 25. Januar 1893 verwaltet.

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
scheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
lmtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
lich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
ngung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. J. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**[illegible], [illegible] Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine General-

Abänderungen dieses Statuts bedürfen der Genehmigung des Provinzialausschusses.

Förderung des Feuerlöschwesens und Unterstützung sonstiger gemeinnütziger Unternehmungen.

§ 37.

Der Direktor ist ermächtigt

a) mit Zustimmung des Kuratoriums zur Förderung des Feuerlöschwesens Beihülfen zu bewilligen,

b) für wirksame Hülfeleistung bei Bränden und für sonstige außerordentliche Bemühungen im Interesse der Anstalt Belohnungen zu gewähren, sowie

c) Vergütungen für die durch die Löschhülfe an nicht versicherten Gegenständen herbeigeführten Schäden zu leisten, wenn der Anstalt dadurch Nutzen erwachsen ist.

Der Provinziallandtag wird zu diesen Zwecken Mittel im Etat zur Verfügung stellen.

Abschnitt X.
Schluß- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 38.

Für die Berechnung der in diesem Reglement vorgesehenen Fristen gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches §§ 186 flgde.

Abänderungen des vorstehenden Reglements können nur durch Beschluß des Provinziallandtages erfolgen. Soweit sich die Aenderungen auf die Organisation und die Verwaltungsgrundsätze beziehen, bedürfen dieselben der Genehmigung des Ministers des Innern (§ 120 der Provinzialordnung).

versammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Abänderungen sind durch die Amtsblätter der Provinz öffentlich bekannt zu machen und treten 14 Tage nach geschehener Bekanntmachung in Kraft, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt ausdrücklich beschlossen und genehmigt worden ist.

Das vorliegende Reglement tritt mit dem 1. Januar 1904 an die Stelle des Reglements vom 25. April 1889. Alle bisherigen bei der Anstalt schon bestehenden Versicherungen bleiben in voller Wirksamkeit unter denjenigen Bedingungen, welche aus den Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements und der in Gemäßheit des § 21 erlassenen allgemeinen Bedingungen sich ergeben. Die Versicherten haben jedoch das Recht, zum 1. Januar 1904 auszuscheiden, sofern sie binnen 4 Wochen nach dem Tage der Bekanntmachung dieses Reglements ihre Versicherung in der nach dem bisherigen Reglement vorgeschriebenen Form abmelden.

Das vorstehende, auf Grund des Beschlusses des 43. Rheinischen Provinziallandtages in der Sitzung vom 18. Februar 1903 aufgestellte Reglement der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz wird gemäß § 120 der Provinzial-Ordnung vom 1. Juni 1887 hierdurch genehmigt.

Berlin, den 27. November 1903.

(L. S.)

Der Finanzminister.
In Vertretung:
gez.: Dombois.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez.: v. Klitzing.

Genehmigung.
F. M. I. 18777.
M. d. J. Ib. 2123.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu **übergeben**,
m Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
zug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
lkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
sscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
lkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
lich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
ngung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	☐Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**[illegible], [illegible] im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine General-

B. Allgemeine Versicherungs-Bedingungen.

§ 1.

Versicherungsantrag, Anzeige der Gefahrumstände.

Der Antragsteller ist verpflichtet, alle Umstände, welche für die Uebernahme der Feuersgefahr erheblich sind, vollständig und richtig anzugeben, insbesondere die im Antragsformular und sonstwie gestellten Fragen gewissenhaft zu beantworten. Der Antragsteller hat den Antrag zu unterschreiben und bleibt bei Anträgen auf Abschluß, Verlängerung oder Aenderung des Versicherungsvertrages zwei Wochen, vom Tage des Eingangs des Antrages beim Direktor ab gerechnet, gebunden.

Ist eine der vorbezeichneten Angaben unterlassen oder unrichtig gemacht, so hat die Anstalt keine Verpflichtung zum Schadensersatz; gleichwohl zahlt sie $^3/_4$ der Entschädigungssumme, wenn der Versicherte nachweist, daß die Nichtangabe oder unrichtige Angabe ohne Verschulden seinerseits sowie des Antragstellers erfolgte.

Außerdem ist die Anstalt berechtigt, innerhalb eines Monats, nachdem sie von dem Gefahrumstande Kenntnis erlangt hat, die Versicherung aufzuheben. Die Aufhebung erfolgt durch eingeschriebenen Brief mit Frist von 1 Monat.

§ 2.

Beginn, Dauer und Ende der Versicherung.

Die Versicherung beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines (Polize) gegen Zahlung der Beiträge und Nebenkosten, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt in der Urkunde selbst bestimmt, oder ein früherer Zeitpunkt von dem Direktor oder dessen Bevollmächtigten (§ 6

versammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abs. 4 und § 7 des Reglements) schriftlich zugesagt ist. Für solche Gebäude, hinsichtlich deren nach den §§ 16—18 des Reglements Annahmepflicht besteht, beginnt die Versicherung mit der Mittagsstunde desjenigen Tages, an welchem der Versicherungsantrag bei dem Bürgermeister oder dem mit der Führung der örtlichen Geschäfte beauftragten Beamten der Anstalt eingereicht worden ist. Für Gebäude-Versicherungen gelten außerdem die Bestimmungen des Reglements in § 16 Abs. 3, § 17 Abs. 3, § 19.

Die Verpflichtung der Versicherungs-Anstalt regelt sich lediglich nach dem Inhalt des Versicherungsscheines. Durch die Annahme des letzteren erklärt sich der Versicherte mit dessen Inhalt einverstanden, es sei denn, daß er innerhalb eines Monats vom Tage der Annahme an schriftlich bei dem Direktor Widerspruch erhebt. Wird infolge eines Widerspruchs die Versicherung rückgängig gemacht, so ist der Beitrag mit Nebenkosten für die inzwischen abgelaufene Zeit, mindestens aber für einen Monat, zahlbar.

Die Versicherung wird entweder auf fortlaufende Periode oder auf feste Zeit abgeschlossen.

Für die laufenden Versicherungen gelten in der Regel 3, 5 oder 10jährige Perioden, die mit dem 1. Januar mittags 12 Uhr beginnen und endigen; bei den im Laufe des Jahres beginnenden Versicherungen wird die Versicherungsperiode vom nächsten 1. Januar ab gerechnet. Bei Ablauf der Versicherungsperiode beginnt eine neue, gleich lange Versicherungsperiode, sofern nicht in der Zeit vom 1. Juni bis 30. September des letzten Jahres die Versicherung von einer Seite durch eingeschriebenen Brief gekündigt wird. § 27 des Reglements ist hierbei zu beachten. Kündigt der Versicherte, so muß die Kündigung innerhalb der bezeichneten Frist dem Direktor zugegangen sein; bei Gebäudeversicherungen

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
rschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
em Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
eichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
ezug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
ie Zinsscheine durch eine der obengenannten
alkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
sscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
e zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
alkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
lich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
ngung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhand anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**[illegible] Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine General-

muß außerdem die Unterschrift des Versicherten von dem Geschäftsführer oder von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten öffentlichen Beamten beglaubigt sein.

Bei den auf feste Zeit geschlossenen Versicherungen regelt sich der Ablauf nach den besonderen Vereinbarungen.

§ 3.

Gefahrerhöhung und sonstige Veränderungen nach dem Abschlusse des Versicherungsvertrages.

Nimmt der Versicherte nach dem Abschluß des Versicherungsvertrages, ohne Zustimmung des Direktors der Anstalt, Handlungen vor, durch welche die Feuersgefahr erhöht wird, oder gestattet er solche, so ist die Anstalt zur Brandentschädigung nicht verpflichtet; gleichwohl zahlt sie $^3/_4$ der Entschädigungssumme, wenn der Versicherte nachweist, daß die Erhöhung der Feuersgefahr nicht auf einem Verschulden seinerseits beruht.

Tritt die Gefahrerhöhung unabhängig von dem Willen des Versicherten ein, so ist derselbe verpflichtet, von der Gefahrerhöhung unverzüglich nach deren Kenntnisnahme, dem Direktor der Anstalt schriftlich Anzeige zu erstatten. Wird diese Anzeige nicht unverzüglich erstattet, so ist die Anstalt zur Brandentschädigung nicht verpflichtet, falls der Brand später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in welchem die Anzeige zu erfolgen hatte. Gleichwohl zahlt die Anstalt $^3/_4$ der Entschädigungssumme, wenn der Versicherte nachweist, daß die Anzeige ohne sein Verschulden unterblieben ist.

Außerdem ist in allen Fällen der Gefahrerhöhung die Anstalt berechtigt, die Versicherung durch eingeschriebenen Brief mit Frist von einem Monat auf-

versammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuheben. Das Aufhebungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkte an ausgeübt wird, in welchem der Direktor von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt hat, oder wenn der frühere Zustand wieder hergestellt ist. Für die Gebäudeversicherung gilt außerdem § 18 des Reglements.

In allen Fällen der Gefahrerhöhung tritt die volle Entschädigungspflicht der Anstalt wieder in Kraft, wenn entweder die Frist für das Aufhebungsrecht der Anstalt (§ 3 Abs. 3) abgelaufen, ohne daß vorher die Versicherung aufgehoben ist, oder wenn der frühere Zustand wieder hergestellt ist.

Werden versicherte bewegliche Gegenstände ohne Genehmigung des Direktors ganz oder teilweise noch anderweitig versichert oder wechseln sie, abgesehen von Erbschaftsfällen, den Eigentümer oder werden sie aus den Räumen, in welchen sie versichert sind, verbracht, so ruht bis zur schriftlichen Genehmigung dieser Aenderungen seitens des Direktors oder bis zur Wiederherstellung des früheren Zustandes die Entschädigungspflicht der Anstalt, im Falle des Eigentumswechsels und der Verbringung aus den Versicherungsräumen jedoch nur hinsichtlich der davon betroffenen versicherten Gegenstände.

Die in § 19 Satz 2 des Reglements erwähnte schriftliche Mitteilung ist unwirksam, wenn die Unterschrift des neuen Eigentümers nicht durch einen zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Beamten öffentlich beglaubigt ist.

§ 4.

Beiträge.

Der Beitrag ist zu Beginn eines jeden Jahres innerhalb der im Aufforderungszettel angegebenen Frist von mindestens 1 Monat an dem dort angegebenen Orte

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
orschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
eisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
em Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
ung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
drückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
reichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
e der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
ezug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
die Zinsscheine durch eine der obengenannten
alkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
sscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
ung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
re zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
alkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
lich zu haben.
inreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
ngung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten 3½ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhand anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**[illegible] Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

im voraus zahlbar. Beginnt die Versicherung im Laufe des Jahres, so ist der Beitrag für die Zeit bis zum 1. Januar des folgenden Jahres bei Einlösung des Versicherungsscheines zahlbar.

Hat der Versicherte die Beiträge nicht rechtzeitig und trotz Mahnung mit Frist von 2 Wochen nicht entrichtet, so ist der Direktor befugt, die Versicherung mit weiterer Frist von 8 Tagen aufzuheben. Mahnung und Aufhebung erfolgen durch eingeschriebenen Brief.

Bei Aufhebung der Versicherung durch die Anstalt, bei Erlöschen derselben durch Verzug des Versicherten außerhalb der Rheinprovinz, bei Verminderung der Versicherungssumme und in ähnlichen Fällen wird der vorausbezahlte Beitrag nach Verhältnis der Zeit, unter Wegfall der Freijahre und des Diskonts, zurückerstattet, mit Ausnahme des auf eine etwa gezahlte Entschädigung entfallenden Teils des laufenden Jahresbeitrags.

§ 5.

Brandfall.

Von einem Brande hat der Versicherte bei Gebäuden dem Bürgermeister bezw. dem nach § 6 Abs. 2 des Reglements zuständigen Geschäftsführer, bei beweglichen Gegenständen dem Geschäftsführer, längstens binnen 24 Stunden nach Dämpfung des Feuers Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht binnen 3 Tagen erfolgt, so ist die Anstalt zu einer Entschädigung nicht verbunden.

Der Versicherte ist ferner verpflichtet, die versicherten Gegenstände tunlichst zu retten und während des Brandes, sowie nachher für deren Sicherung und Erhaltung zu sorgen, wobei er die Weisungen des Direktors, seines Beauftragten oder örtlichen Vertreters zu befolgen hat. Bewegliche Gegenstände — mit Ausnahme des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Viehes, dessen frühere Rettung freisteht — dürfen erst bei unmittelbarer Gefahr, und, sofern die Polizeibehörde oder der Geschäftsführer anwesend ist, nicht ohne deren Genehmigung, ausgeräumt werden.

Verletzt der Versicherte eine dieser Verpflichtungen, so haftet die Anstalt nicht für den daraus entstandenen Schaden, es sei denn, daß der Versicherte den Mangel eines Verschuldens nachweist; bei böswilliger Verletzung wird die Anstalt von jeder Leistung aus Anlaß des Brandes frei. Dasselbe gilt, wenn der Versicherte eine der Vorsichtsbedingungen des Versicherungsvertrages nicht erfüllt.

Ersatz für abhanden gekommene Gegenstände wird nur dann geleistet, wenn der Versicherte der Ortspolizeibehörde unter Einreichung eines Verzeichnisses jener Gegenstände binnen drei Tagen nach dem Brande Anzeige von dem Abhandenkommen gemacht hat.

Bei Schäden an beweglichen Gegenständen hat der Versicherte binnen einer ihm zu stellenden Frist von mindestens 14 Tagen ein spezielles Verzeichnis aller zur Zeit des Brandes vorhanden gewesenen, der von diesen verbrannten oder abhanden gekommenen und aller beschädigt oder unbeschädigt geretteten Gegenstände mit Angabe ihres Wertes aufzustellen und dem Geschäftsführer einzureichen. Gegenstände oder Ansprüche, welche innerhalb dieser Frist nicht angemeldet sind, werden nicht vergütet.

Bei jedem Brande versicherter Gegenstände ermäßigt sich die Versicherungssumme um den Betrag der zu leistenden Entschädigung, sofern letztere nicht ganz unbedeutend ist. Die Ermäßigung wird dem Versicherten mitgeteilt.

Nach jedem versicherten Schaden ist der Versicherte sowie die Anstalt, — letztere auch nach einem ohne Schaden an den versicherten Gegenständen ver-

att

zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

g 19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten
orschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben
Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement
hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär-
chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins-
peisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben,
em Formulare ebenda und in Hamburg bei dem
en Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.
em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs-
zung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er
sdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor-
Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei
reichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.
die Post sind die Erneuerungsscheine an die
e der Staatspapiere nicht einzusenden, da diese
ezug auf die Zinsscheinausreichung mit den In-
er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann.
die Zinsscheine durch eine der obengenannten
alkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er-
sscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu-
Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs-
zung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei
igung der Zinsscheine wieder abzuliefern.
re zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten
alkassen und den von den Königlichen Regierungen
Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen
lich zu haben.
Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es
ngung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn
die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Hufbeschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weise zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Hufbeschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für die Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahmebedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vierboom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wesel auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben, sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiedegesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug hat der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrichtung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166.

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßheit der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungskommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandl anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**[illegible], [illegible] im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904. A. Nr. 5.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine Generalversammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

laufenen Brande auf dem Versicherungsgrundstück — vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 16—18 des Reglements — berechtigt, jede zwischen den Parteien bestehende Versicherung aufzuheben. Die Aufhebung muß zu Protokoll oder durch eingeschriebenen Brief mit Frist von mindestens zwei Wochen erfolgen und spätestens bei Auszahlung der Entschädigung oder, wenn der Brand keine Entschädigung zur Folge hatte, von dem Versicherten binnen Monatsfrist nachdem dies festgestellt ist, von der Anstalt innerhalb eines Monats nach Kenntnis des Brandes erklärt werden.

Die in diesem § angegebenen Fristen beginnen im Falle erwiesener Unmöglichkeit, sie inne zu halten, sobald letztere aufhört.

§ 6.

Ermittelung des Schadens und Zahlung der Brandentschädigung.

Die Ermittelung des Schadens erfolgt gemäß § 3 Abs. 9 und 10 und § 22 f. des Reglements.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Direktor oder dessen Beauftragten jede zur Ermittelung des Schadens verlangte Auskunft zu erteilen und zu diesem Zwecke Beläge und sonstige Beweise, insbesondere seine Bücher und Schriftstücke ꝛc. vorzulegen. Weigert er sich dessen trotz Aufforderung, oder macht er wissentlich falsche Angaben, insbesondere auch bei Aufstellung des im § 5 erwähnten Verzeichnisses, so ist die Anstalt von jeder Leistung aus Anlaß des Brandes frei.

Die Anstalt ist berechtigt, die geretteten Gegenstände zum abgeschätzten Werte zu übernehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die zu zahlende Brandentschädigung wird innerhalb eines Monats, nachdem sie durch den Direktor festgestellt worden ist, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 25—33 des Reglements und der etwa entgegenstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Bestimmungen, an den Versicherten bar bezahlt.

Wenn durch Arrest, Pfändung, Legitimationsmängel oder aus sonstigen rechtlichen Gründen die Auszahlung der Entschädigung verhindert wird, so ist die Versicherungs-Anstalt vor Aufhebung des Hindernisses weder zur Hinterlegung noch zur Zahlung verpflichtet, auch nicht zur Vertretung der Folgen des Zahlungsaufschubs oder zu irgend einer Zinsvergütung verbunden.

Festgestellt in der Sitzung des Kuratoriums der Provinzial-Feuer-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz vom 30. November 1903.

Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preußischen konsolidierten $3^1/_2$ vormals 4 %igen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1904 bis 31. Dezember 1913 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Dezember 1903 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstr. 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt am Main durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung

Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Januar 1904.

...att

... zu Düsseldorf.

Jahrgang 1904.

...g 19, Ausreichung von Zinsscheinen 19, Hauskollekten ...orschriften über Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben ... Ämter bei den Berufsgenossenschaften 22, Reglement ...hjahrs-Prüfung für den einjährig freiwilligen Militär- ...chverständige für Schiedsgerichte 24, Schwurgerichts-

---

...n Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zins- ...weisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, ...em Formulare ebenda und in Hamburg bei dem ...hen Postamte Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. ...em Einreicher eine numerierte Marke als Empfangs- ...gung, so ist das Verzeichnis einfach, wünscht er ...sdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vor- ... Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei ...reichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

... **die Post sind die Erneuerungsscheine an die ...e der Staatspapiere nicht einzusenden,** da diese ...ezug auf die Zinsscheinausreichung mit den In- ...er Scheine nicht in Schriftwechsel einlassen kann. ...die Zinsscheine durch eine der obengenannten ...alkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Er- ...sscheine mit einem doppelten Verzeichnisse einzu- ... Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangs- ...gung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei ...igung der Zinsscheine wieder abzuliefern. ...re zu diesem Verzeichnisse sind bei den gedachten ...alkassen und den von den Königlichen Regierungen ... Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen ...lich zu haben.

...Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es ...ngung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 19. November 1903. I. 2367.

Hauptverwaltung der Staatsschulden:
von Hoffmann.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

63. 88. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 9. Oktober v. Js., Nr. 21472, den Vorständen des Waisenhauses für Knaben und Mädchen zu Hof Rechtenbach, im Kreise Wetzlar, und der Erziehungsanstalt armer Mädchen zu Niederwörresbach, im Fürstentum Birkenfeld, die Erlaubnis erteilt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Hufbeschlag, Roßarzt Winter in Wesel und

5. für Crefeld an den Kreistierarzt Grube in Crefeld

zu richten.

In den zu 1 und 4 genannten Lehrschmieden für Huf beschlag können Hufschmiede sich in zweckmäßigster Weis zu der Prüfung vorbereiten. Die Statuten der Huf beschlag-Lehrschmieden sind in Nr. 47 Seite 496 und Nr. 16 Seite 127 des Regierungs-Amtsblattes für di Jahre 1888 bezw. 1892 abgedruckt. Die Aufnahme bedingungen sind in denselben enthalten und es erteilen die Inhaber der Lehrschmieden, Hufschmiedemeister Vier boom hierselbst und Schmiedemeister Kamp zu Wese auch auf briefliche Anfragen Auskunft über dieselben sowie über die Kosten, des Aufenthaltes in Düsseldorf unter tunlichster Anrechnung der von dem Schmiede gesellen zu leistenden Arbeit.

Das bei der Prüfung erforderliche Handwerkszeug ha der Prüfling selbst mitzubringen. Die Schmiedeeinrich tung und die erforderlichen Pferde werden von der Kommission zur Verfügung gestellt.

Düsseldorf, den 13. Januar 1904. I. E. 166

Der Regierungs-Präsident.

42. 61. Der Herr Finanzminister hat in Gemäßhei der §§ 33, 34 des Einkommensteuergesetzes vom 24 Juni 1891, § 23 des Ergänzungssteuergesetzes vom 14 Juli 1893 und §§ 11, 12 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 die Bildung einer Veranlagungs kommission, eines Schätzungsausschusses und der Steuer-

Verordnungen und Bekannt

45. 59. Auf Antrag der Stadtgemeinde Düsseldorf h Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nach forderliche und innerhalb der Gemeinde Düsseldorf bele

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen Ar	□Mtr.	Aus der Kataster-Parzelle Flur	Nr.	Kulturart des Grundstücks
1	1	32	9	3417/203	Straße

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mic fahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhand anberaumt auf: **Mittwoch, den 20. Januar 190**, vormittags 10½ Uhr, im großen Sitzungssaal der Königlichen Regierung (Mühlenstraße) hierselbst.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

A. Nr. 5.

Düsseldorf, den 12. Januar 1904.

Der Abschätzungs-Kommissar: von Aschoff, Regierungs-Assessor.

46. 37. Bei der Posthülfstelle in Esserden ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst eingerichtet worden. Mit der Telegraphenanstalt ist eine öffentliche Fernsprechstelle verbunden.

Düsseldorf, den 6. Januar 1904.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. J. V.: Linz.

47. 46. Zur Vornahme der Wahl von 2 Beisitzern und 2 Stellvertretern für das nach § 18 des Statuts für die Entwässerungs-Genossenschaft der mittleren Issel zu bildende Schiedsgericht habe ich eine General-versammlung auf Sonnabend, den 20. Februar 1904 in dem Lokale des Gastwirts Robert Escherhaus zu Wesel anberaumt.

Die Genossenschaftsmitglieder werden zur Teilnahme an derselben mit dem Bemerken eingeladen, daß die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen wählen kann.

Die auf Grund der Genossenschaftskataster entworfene Stimmliste der Wahlberechtigten liegt in der Wohnung des Unterzeichneten 4 Wochen lang zur Einsicht der

Buchdruckerei Hub. Hoch, Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf